

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1974	Nummer 29
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203308	7. 2. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	382
2163	1. 3. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Vereinbarung vom 1. 7. 1964 über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte	382
631	1. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Abwicklung von Forderungen des Landes	384

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
5. 3. 1974	Bek. – Konsulat von Venezuela, Frankfurt	384
19. 3. 1974	Bek. – Kreisbeschreibung „Der Rheinisch-Bergische Kreis“.	389
	Innenminister	
26. 2. 1974	RdErl. – Einführung neuer Muster für Einzel- und Familienpässe.	384
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
26. 2. 1974	Bek. – Liste der nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigten Ärzte.	385
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	388
	Landesrechnungshof	389
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 – Februar 1974	390

I.

203308

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Arbeitnehmer
des Bundes
und der Länder
sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 6115 - 2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.81.02 - 1/74 -
v. 7. 2. 1974

Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) Zu § 8 Abs. 3

Für die Anwendung des § 8 Abs. 3 werden die folgenden Beispiele gegeben (berücksichtigt sind dabei die Beitragssätze der am 1. 1. 1974 in Kraft getretenen RV-Bezugsgrößenverordnung 1974 vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1755):

Beispiel 1

Das nach § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Angestellten A beträgt 2800,- DM. Das sozialversicherungspflichtige Entgelt, das für die Berechnung des Beitrags nach § 13 Abs. 1 Versorgungs-TV maßgebend wäre, beträgt mehr als 2450,- DM. Der Arbeitgeberanteil errechnet sich wie folgt:

2,5 v. H. aus 2800,- DM 70,- DM
erhöht um die Hälfte des Beitrags der Beitragsklasse 2500, also um die Hälfte von 450,- DM = 225,- DM.

Der Angestellte A leistet zur Lebensversicherung einen Beitrag von 480,- DM,

an dem sich der Arbeitgeber mit der Hälfte, jedoch mit nicht mehr beteiligt, als er bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten A nach § 13 Abs. 1 Versorgungs-TV zu tragen hätte.

= 1/2 225,- DM

Der Arbeitgeberanteil beträgt mithin 70,- DM

Beispiel 2

Würde der Angestellte zur Lebensversicherung nur 300,- DM aufwenden, einen Betrag, an dem sich der Arbeitgeber mit der Hälfte = 150,- DM

beteiligen würde, ergäbe sich ein um 225,- DM
1/2 150,- DM
75,- DM

erhöhter Arbeitgeberanteil, also insgesamt ein Arbeitgeberanteil von 145,- DM.

2. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

c) Zu § 8 Abs. 4

Vom 1. Januar 1968 an ist der von Absatz 4 erfaßte Personenkreis derselbe wie der von Absatz 3 erfaßte. Die Beispiele 1 und 2 zu § 8 Abs. 3 gelten für die Errechnung des Arbeitnehmeranteils entsprechend.

3. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. d werden in der Überschrift, in Satz 1, in Satz 5 und in Satz 7 jeweils die Worte „Abs. 7“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

4. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. e werden in der Überschrift die Worte „Abs. 7“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

5. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. f werden in der Überschrift und in Satz 2 jeweils die Worte „Abs. 8“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

6. In Abschnitt II Nr. 5 Buchst. b werden in Satz 1 die Worte „Abs. 8“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

7. In Abschnitt II Nr. 7 werden in Satz 3 die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

8. Abschnitt II Nr. 10 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

Die Umlage beträgt für die Zeit

vom 1. 1. 1967-31. 12. 1971	3 %
vom 1. 1. 1972-30. 6. 1972	2,5 %
vom 1. 7. 1972-31. 12. 1973	2 %
vom 1. 1. 1974 an	1,5 %

des Arbeitsentgelts, das der Berechnung der Pflichtbeiträge zugrunde zu legen ist.

9. In Abschnitt VI werden in Satz 1 die Worte „§ 8 Abs. 5 und 6“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3“ und in Satz 2 die Worte „§ 8 Abs. 7“ durch die Worte „§ 8 Abs. 5“ ersetzt.

- MBl. NW. 1974 S. 382.

2163

**Bekanntmachung
der Neufassung der Vereinbarung vom 1. 7. 1964
über die Voraussetzungen der Eignung der in
Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen
der Träger der freien Jugendhilfe
tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte
Vom 1. 3. 1974**

Aufgrund der Nr. 9 der Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte v. 1. 3. 1974 wird hiermit der vom 1. 1. 1974 an geltende Wortlaut der Vereinbarung bekanntgemacht:

**Vereinbarung
über die Voraussetzungen der Eignung der in
Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen
der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher
und sonstigen Kräfte**

In Ausführung des § 78 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) sowie auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1962 (GV. NW. S. 413) wird zwischen den nachgenannten zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung und Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kinderheimen (vgl. Nr. 1 der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime vom 1. Juli 1964 - SMBl. NW. 2163) tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte abgeschlossen.

§ 1

Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) Die Leitung einer Kinderkrippe ist einer Kinderkrankenschwester mit staatlicher Anerkennung zu übertragen.

(2) Die Leitung einer sonstigen Tageseinrichtung für Kinder ist einer sozialpädagogischen Fachkraft mit staatlicher Anerkennung zu übertragen. Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten:

1. Erzieher/Kindergärtnerinnen,
2. Sozialpädagogen.

(3) Die Leitung der in Abs. 2 genannten Einrichtungen für Kinder kann auch Sozialarbeitern mit staatlicher Anerken-

nung übertragen werden, wenn die Einrichtung überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dient.

(4) Für die Übertragung der Leitung gem. Abs. 1 bis 3 ist eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem Kinderheim erforderlich. Das Berufsankennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(5) Der Leiterin (dem Leiter) einer Tageseinrichtung für Kinder mit zwei oder mehr Tagesstättengruppen (§ 4 Abs. 4) oder einer Tageseinrichtung für Kinder mit vier oder mehr Gruppen soll die Leitung einer Gruppe nicht übertragen werden.

(6) Das Landesjugendamt kann beim Vorliegen besonderer Umstände von den Absätzen 4 und 5 eine Ausnahme zulassen.

§ 2

Leitung eines Kinderheimes

(1) Die Leitung eines Kinderheimes ist einer sozialpädagogischen Fachkraft, einem Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder einer wissenschaftlich ausgebildeten Fachkraft zu übertragen.

Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten:

1. Erzieher/Kindergärtnerinnen/Heimerzieher,
2. Sozialpädagogen.

Als wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte gelten insbesondere Pädagogen, Psychologen, Theologen und Ärzte mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(2) Die Leiterin (der Leiter) eines Heimes muß über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem Kinderheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verfügen. Das Berufsankennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(3) Der Leiterin (dem Leiter) eines Heimes mit mehr als einer Gruppe darf nicht zugleich die Leitung einer Gruppe übertragen werden. Die Vertretung durch eine Fachkraft nach Abs. 1 muß gewährleistet sein.

(4) Das Landesjugendamt kann beim Vorliegen besonderer Umstände von den Absätzen 1 bis 3 eine Ausnahme zulassen.

§ 3

Leitung einer Gruppe in einer Tageseinrichtung für Kinder

Die Leitung einer Gruppe von Säuglingen (Krippe) ist einer Fachkraft nach § 1 Abs. 1, die Leitung aller übrigen Gruppen ist einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 1 Abs. 2 zu übertragen.

§ 4

Mindestzahl der Erzieher und sonstigen Kräfte in einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) In einer Gruppe mit mehr als vier Säuglingen ist außer der Leiterin eine Hilfskraft erforderlich.

(2) In einer altersgemischten Gruppe für Kinder von 0,4 bis 6 Jahren sind außer der Leiterin eine weitere entsprechende Fachkraft und eine Hilfskraft erforderlich. Bei zwei altersgemischten Gruppen ist eine Hilfskraft ausreichend.

(3) In allen übrigen Tageseinrichtungen für Kinder mit nur einer Gruppe müssen zwei Kräfte tätig sein. Für je zwei Gruppen sind außer den Gruppenleiterinnen mindestens eine Hilfskraft, ab drei Gruppen eine zweite Hilfskraft, ab fünf Gruppen eine dritte Hilfskraft erforderlich. Schulpraktikanten sind nicht anzurechnen.

(4) Abweichend von Abs. 3 sollen in einer Tageseinrichtung für Kinder in jeder Gruppe, in der mindestens 50 v. H. der Kinder ganztags betreut werden (Kindertagesstätte), zwei Kräfte und darüber hinaus bei Tageseinrichtungen für Kinder mit drei oder mehr solcher Gruppen eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft tätig sein.

(5) Abweichend von Abs. 3 sollen in einer Tageseinrichtung für Kinder in sozialen Brennpunkten in jeder Gruppe zwei Kräfte tätig sein. Bei Horten ist eine zweite Kraft für jede Gruppe erwünscht.

(6) In einer Tageseinrichtung für Kinder sollen auch die erforderlichen Kräfte für den Wirtschaftsdienst vorhanden sein.

§ 5

Leitung einer Gruppe in Kinderheimen

(1) Die Leitung einer Gruppe für Säuglinge in einem Kinderheim ist einer Fachkraft nach § 1 Abs. 1 zu übertragen. Außerdem ist mindestens eine weitere entsprechende Fachkraft und eine Hilfskraft erforderlich. Schulpraktikanten sind nicht anzurechnen.

(2) Die Leitung aller übrigen Gruppen ist einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 2 Abs. 1 oder einem Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung zu übertragen. Ferner sind zwei bis drei weitere Fachkräfte oder geeignete Hilfskräfte erforderlich. Schulpraktikanten sind nicht anzurechnen.

§ 6

Wirtschafts- und Verwaltungspersonal in Kinderheimen

(1) Für eine Gruppe ist in der Regel eine hauswirtschaftliche Kraft erforderlich.

(2) Für den Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst müssen die erforderlichen Kräfte vorhanden sein.

§ 7

Gleichstellung

Einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung werden Personen gleichgestellt, denen vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Befähigung zur Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Gruppe in Tageseinrichtungen für Kinder oder Kinderheimen zuerkannt worden ist.

§ 8

Verbindlichkeit

(1) Die Vereinbarung enthält hinsichtlich der Zahl und Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte Mindestanforderungen, die im Rahmen der Heimaufsicht nach §§ 78, 79 JWG von den Trägern der freien Jugendhilfe und den Landesjugendämtern zu beachten sind.

(2) Können die Erfordernisse der §§ 3, 5 Abs. 2 vorübergehend nicht erfüllt werden, so kann die Leitung einer Gruppe ausnahmsweise einer sonstigen pädagogisch erfahrenen und in der Tageseinrichtung für Kinder bzw. dem Kinderheim bewährten Kraft befristet übertragen werden, sofern im übrigen die ausreichende Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle in Nordrhein-Westfalen gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen, deren Träger die nachgenannten zentralen Träger der freien Jugendhilfe oder die diesen angeschlossenen Träger der freien Jugendhilfe sind. Sonstige zentrale Träger der freien Jugendhilfe oder Träger der freien Jugendhilfe können dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen beitreten.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. 7. 1965 in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit wird ihre Geltungsdauer jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht einer der nachgenannten zentralen Träger der freien Jugendhilfe oder der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist allen Beteiligten schriftlich mitteilt, daß die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht verlängert werden soll.

Düsseldorf, den 1. Juli 1964

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

1. Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
Dr. Firmenich

2. Caritasverband für das Bistum Essen
Kessels
3. Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
Boskamp
4. Caritasverband für das Erzbistum Paderborn
Strüwer
5. Caritasverband für das Bistum Münster
Tellen
6. Landesverband Innere Mission und Hilfswerk der Evgl.
Kirchen im Rheinland
v. Staa-Eichholz
7. Landesverband der Inneren Mission der Evgl. Kirche von
Westfalen e. V.
Schmidt-Dr. Schöppe
8. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. Landes-
verband Nordrhein-Westfalen
Dr. Saarbourg
9. Arbeiterwohlfahrt – Bezirk Niederrhein – Düsseldorf
Borm
10. Arbeiterwohlfahrt – Bezirk Mittelrhein – Köln
Adrian
11. Arbeiterwohlfahrt – Bezirk östl. Westfalen – Bielefeld
Nadig
12. Arbeiterwohlfahrt – Bezirk westl. Westfalen – Dortmund
Sattler
13. Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Nordrhein –
Düsseldorf
Grobbe – Beate Bremme
14. Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Westf. Lippe –
Münster
Else Weecks
15. Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von
Nordrhein – Düsseldorf
Dreifuss
16. Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von
Westf. – Dortmund
Neuwald

– MBl. NW. 1974 S. 382.

631.

Abwicklung von Forderungen des Landes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 3. 1974 – I A 2 – 2711/13

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 11. 1964
(SMBI. NW. 6300) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 384.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Konsulat von Venezuela, Frankfurt

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 5. 3. 1974 – I B 5 – 453 – 1/73

Die Anschrift des neu errichteten Konsulats von Venezuela
ist folgende: 6 Frankfurt, Schillerstr. 31/III; Telefon: 294636;
Sprechzeit: mo–fr 10–14 Uhr.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Baden-
Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-
land-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1974 S. 384.

Innenminister

Einführung neuer Muster für Einzel- und Familienpässe

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1974 –
I C 3/38.20

Ab Ende Februar 1974 wird die Bundesdruckerei von der
Seriennummer D 5850001 an neue Einzelpaßvordrucke aus-
geben. Dagegen steht der Ausgabezeitpunkt für die neuen
Familienpaßvordrucke noch nicht fest. Abdrucke beider Paß-
muster werden in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt
veröffentlicht werden.

Auf Grund der geänderten Druckausführung und der höhe-
ren Kosten für das neue Sicherheitspapier wird der Preis je
Paßvordruck nunmehr 2,23 DM betragen.

Zu den neuen Paßvordrucken bemerke ich folgendes:

I

Allgemeines

1. Die Einbanddecken der neuen Pässe sind aus flexiblem
Material hergestellt. Für den Aufdruck wird eine Goldfolie
verwendet, die in der Haltbarkeit der bisher gebrauchten
schwarzen Folie entspricht.
2. Für die Paßseiten wird ein neues Sicherheitspapier ver-
wendet, das optimalen Schutz gegen Nachahmungen und
Verfälschungen bietet. Es enthält ein neues mehrstufiges
Wasserzeichen in Gestalt stilisierter Bundesadler. Der
zweifarbige Schutzunterdruck mit Bundesadler in Relief-
druck wurde bewußt schlicht gehalten, um eine Datenfern-
übermittlung durch Fernsehkameras anlässlich der grenz-
polizeilichen Kontrolle nicht zu beeinträchtigen.
3. Die Zeilenabstände der auszufüllenden Seiten passen für
alle gebräuchlichen Paßschreibmaschinen. Um das Ausfül-
len mittels Schreibmaschine zu erleichtern, wurden die
Drucktexte der auszufüllenden Spalten anders als bisher
jeweils über die Zeile gesetzt. Hiervon wurde lediglich bei
den Zahlenbezeichnungen für die Unterschriften des Paß-
inhabers und des ausstellenden Beamten abgewichen.
4. In den Spalten für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer
ist in beiden Paßmustern eine Zeile für das Datum, an dem
die Verlängerung eingetragen wird, nicht mehr vorgese-
hen, da es regelmäßig entbehrlich ist. Falls das Datum in
Einzelfällen benötigt wird, kann es unter der zweiten Zeile
eingestempelt werden. Die zweite Zeile muß für die Ein-
tragung der Bezeichnung der die Verlängerung vorneh-
menden Behörde und für die Unterschrift des Beamten
ausreichen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Be-
zeichnung der Behörde (wohl regelmäßig ein Stempeldruck)
von der Unterschrift überdeckt wird.
5. Auf die amtliche Bestätigung der Unterschrift des Paßin-
habers, für die in den bisher verwendeten Paßmustern eine
Rubrik enthalten war, ist verzichtet worden. Hierbei ist
unbeschadet der Fälle nach § 15 Abs. 4 AVVPaßG davon
auszugehen, daß die Unterschrift des Paßinhabers wie bis-
her in Gegenwart eines Bediensteten der aushändigenden
Behörde geleistet wird.
6. Auf eine Spalte für das Eintragen der Gesichtsform des
Paßinhabers wurde ebenfalls verzichtet, da dieser Angabe
für die Identifizierung des Inhabers nur geringer Wert
beizumessen ist.
7. Die freie Zeile neben dem Raum für das Lichtbild ist für die
spätere Eintragung des Personenkennzeichens vorge-
sehen.
8. Die Pässe enthalten auf der Innenseite des hinteren Ein-
bandes den dreisprachigen Vermerk: „Dieser Reisepaß ist
Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.“

II

Einzelpaß

1. Die Raumaufteilung wurde gegenüber dem bisher verwen-
deten Muster dergestalt geändert, daß der Vordruck beim

Ausfüllen mit der Paßschreibmaschine nur noch einmal eingespannt zu werden braucht. Durch die Aufteilung wird auch die grenzpolizeiliche Kontrolle erleichtert, da die hiermit beauftragten Beamten alle erforderlichen Angaben, ohne umzublättern, lesen können.

III

Familienpaß

1. Die Zusammenfassung aller auszufüllenden Rubriken auf zwei Seiten wie im Einzelpaß war aus Raumgründen nicht möglich. Nunmehr ist anders als bisher für die Personalien eines jeden Ehepartners eine Seite vorgesehen, so daß auch längere Namen ohne Schwierigkeiten eingetragen werden können.
2. Die Bezeichnungen „Paßinhaber“ und „Ehefrau“ wurden vermieden, da durch ihre Verwendung der unzutreffende Eindruck entstehen könnte, der Ehemann habe als Paßinhaber gegenüber der Ehefrau Verfügungsgewalt über den Paß. Deshalb wurde die Zeilenbezeichnung unter dem Lichtbild in „Unterschrift der abgebildeten Person“ geändert.
3. Die Eintragung besonderer Kennzeichen auf Seiten 2 und 3 soll in dem Raum über der starken Trennlinie links und rechts neben der Heftung des Vordrucks vorgenommen werden.

- MBl. NW. 1974 S. 384.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Liste der nach § 46 Abs. 1
der Ersten Strahlenschutzverordnung
ermächtigten Ärzte**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 2. 1974 - III A 5 - 8950.6

Gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 8.28 des Verzeichnisses der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 462), sind durch die Regierungspräsidenten im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46-53 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt.

Stand 31. 12. 1973

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dr. med. H. Bamberg,
47 Hamm,
Knappschafts Krankenhaus

Dr. med. Hans Conrad Beyer,
Marienhospital Herne,
469 Herne,
Hölkeskampring 40

Dr. med. Rudolf Blechschmidt,
- Werksärztliche Dienststelle der Hoesch Hüttenwerke AG -
Werk Westfalenhütte,
46 Dortmund,
Kirchderner Str. 47-49

Dr. med. Hans-Christoph Crosta,
46 Dortmund,
Münsterstr. 75

Dr. med. Anton Feldmann,
Werksarzt der Fa. Iseeder Hütte,
Steinkohlenbergwerke Friedrich der Große,
469 Herne,
Auf der Insel 11

Dr. med. Fiedler,
463 Bochum,
Bahnhofsplatz
(Dr.-Kortum-Haus)

Dr. med. O. Fishedick,
46 Dortmund,
Knappschafts Krankenhaus

Dr. med. Karl August Gebauer,
4628 Lünen,
St.-Marien-Hospital
Altstadtstr. 23

Dr. med. Carl Große-Holz,
46 Dortmund,
St.-Josefs-Hospital

Dr. med. B. Gruss,
Werksarzt der Ruhrstahl-AG., Witten-Annen
Werk Henrichshütte,
432 Hattingen

Dr. med. K.-E. Guttman,
Allgem. Krankenhaus Stadt Hagen,
58 Hagen,
Buscheystraße 15

Oberarzt Dr. med. Hoffmann,
Röntgeninstitut und Strahlenklinik der Städt. Krankenanstalten Dortmund
46 Dortmund,
Beurhausstraße 40

Dr. med. Willi Klauschenz,
Werkschefarzt der Firma Hoesch AG. Westfalenhütte,
46 Dortmund,
Eberhardstraße 12

Dr. med. Herbert Knieb,
Werksarzt der Stahlwerke Bochum AG,
463 Bochum

Dr. med. D. Krusemeyer,
Werksarzt der Fa. Gebr. Eickhoff,
463 Bochum,
Zikadenweg 24

Dr. med. Wolfgang Kuhlo,
Chefarzt Bundesknappschaft,
463 Bochum,
Postfach 2150

Dr. med. Wolf Peter Müller,
59 Siegen,
Ev. Jung-Stilling-Krankenhaus

Dr. med. Hans Niedling,
Werksarzt der Fa. Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH.
Werk Uentrop,
47 Hamm,
Postfach 85

RGMD Dr. med. H. Rein,
Staatlicher Gewerbearzt für Westfalen,
463 Bochum,
Marienplatz 2-6

Dr. med. Priv.-Doz. Willibald Röhl,
593 Hüttental-Weidenau,
Weidenauer Str. 175

Dr. med. Günter Schäper,
46 Dortmund-Eving,
Deutsche Str. 18

Dr. med. Otto Spanke,
463 Bochum,
St.-Josefs-Hospital

Dr. med. K. Stümpel,
46 Dortmund-Hombruch,
Harkortstraße 66

Dr. med. August Verhagen,
597 Plettenberg,
Ev. Krankenhaus

Dr. med. Voltz,
Werksarzt der Firma Gußstahlwerk Witten AG,
518 Witten

Dr. med. N. Walter,
Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde,
477 Soest,
Stadtkrankenhaus

Dr. med. Helga von der Weiden,
Leitende Werksärztin der Adam Opel AG
- Werk Bochum -,
463 Bochum

Regierungsbezirk Detmold:

Prof. Dr. med. Dietrich Bachmann,
Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde,
Kreiskrankenhaus Detmold,
493 Detmold,
Röntgenstraße 18

Prof. Dr. med. Erich Klein,
Leitender Chefarzt der Städt. Krankenanstalten,
48 Bielefeld

Dr. med. Ludwig König,
347 Höxter,
Weserbergland-Klinik

Dr. med. Ernst Winckler,
4813 Bethel/Bielefeld,
Krankenhaus Nebo der Anstalt Bethel

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Dr. med. W. Altvater,
Stadtobermedizinaldirektor,
41 Duisburg,
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Karl Balzer,
43 Essen,
Holsterhauser Straße 20,
Bundesbahnarzt

Medizinaldirektor Dr. med. Curt Becker-Inglau,
43 Essen,
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Hans-Joachim Bielicke,
414 Rheinhausen,
Robert-Koch-Straße 14

Dr. med. H. Ehrlicher,
in Fa. Farbenfabriken Bayer AG,
509 Leverkusen - Bayerwerk

Dr. med. Josef Fervers,
407 Rheydt,
Waisenhausstraße 35

Dr. med. E. Fischer,
414 Rheinhausen,
Hüttenwerk Rheinhausen,
Werksärztliche Abteilung

Dr. med. A. von Geiso,
in Firma Mannesmann AG
- Gesundheitshaus -,
43 Essen,
Rüttenscheider Str. 1

Prof. Dr. med. Hans Greuel,
4 Düsseldorf,
Städt. Krankenanstalten,
Frauenklinik

Dr. med. Dietrich Günther,
Institut und Klinik für Medizinische Strahlenheilkunde,
4 Düsseldorf,
Moorenstraße 5

Dr. med. Th. Hettinger,
Werksärztlicher Dienst der Rheinstahl
Eisenwerke Mülheim-Meiderich AG,
433 Mülheim,
Friedrich-Ebert-Straße 100

Prof. Dr. med. Franz-Adolf Horster,
4 Düsseldorf,
Moorenstraße 5,
2. Med. Klinik

Dr. med. W. Jung,
Bertha-Krankenhaus,
414 Rheinhausen, Krs. Moers,
Maiblumenstraße 1

Dr. med. H. Kellner,
43 Essen,
Krupp Werksärztlicher Dienst

Dr. med. Kirsch,
41 Duisburg,
Menzelstraße 41,
Werksarzt von Thyssen-Rheinrohr

Dr. med. W. Kollert,
Ärztl. Abteilung der Farbenfabr. Bayer AG
Werk Elberfeld,
56 Wuppertal-Elberfeld,
Friedrich-Ebert-Straße 332

Dr. med. W. Kriesell,
56 Wuppertal-Elberfeld,
Runenweg 20,
Bundesbahnarzt

Obermedizinaldirektor
Dr. med. Gerd W. M. P. H. Lagarie,
43 Essen,
Städt. Gesundheitsamt

Obermedizinaldirektor
Dr. med. Karl Lorenz,
42 Oberhausen,
Tannenbergerstraße 11/13,
Gesundheitsamt

Dr. med. Müller-Miny,
4 Düsseldorf,
Friedrichstraße 2

Dr. med. O. Nehr Korn,
Städt. Krankenanstalten,
563 Remscheid

Dr. med. U. Niemann,
41 Duisburg-Hamborn,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100

ORMR Dr. med. Georg Rahm,
4 Düsseldorf,
Staatl. Gewerbearzt für das Rheinland

Frau Dr. med. Rehm,
Knappschaftskrankenhaus,
43 Essen-Steele

Dr. med. K. H. Rietzkow,
433 Mülheim,
Goetheplatz 1,
Werksarzt der Fa. Thyssen-Rheinrohr

Prof. Dr. med. E. Scherer,
Städt. Krankenanstalten Essen,
43 Essen-Holsterhausen,
Hufelandstraße 55

Dr. med. H. Schütz,
43 Essen-Steele,
Am Deimelsberg 39,
Knappschaftskrankenhaus

Dr. med. F. W. Schwefer,
Werksärztlicher Dienst der Bergwerksgesellschaft
Walsum mbH.,
4103 Walsum,
Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 129

Dr. med. Hubert Steinkamp,
4 Düsseldorf,
Steinstraße 35

Dr. med. Johannes Steiff,
Obermedizinalrat beim Kreisgesundheitsamt,
4048 Grevenbroich,
Postfach 90

Prof. Dr. med. Strötges,
Städtische Krankenanstalten,
43 Essen,
Hufelandstraße 55

Obermedizinalrat Dr. med. Topp,
565 Solingen-Höhscheid,
Neuenkaper Straße 54,
Gesundheitsamt

Dr. med. Trapp,
Werksarzt der Firma T. Wuppermann GmbH,
509 Leverkusen-Schlebusch

Dr. med. E. Wüstefeld,
in Firma Farbenfabriken Bayer AG
Werk Uerdingen,
Ärztliche Abteilung,
415 Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße

Regierungsbezirk Köln:

Dr. med. Cronemeyer,
in Firma Knapsack-Griesheim AG,
5033 Knapsack

Dr. med. J. Eich,
Ford-Werke AG,
5 Köln-Niehl,
Henry-Ford-Straße

Dr. med. Alfred Engels,
beim Krankenkassenverband Aachen,
51 Aachen,
Wilhelmstraße 45

Prof. Dr. med. E. Feinendegen,
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH,
517 Jülich 1

Dr. med. Friedhelm Gierse,
5 Köln,
Geibelstraße 20

Dr. med. W. Heuser,
506 Bensberg,
Hauptstraße 14

Prof. Dr. med. W. Hoeffken,
Strahleninstitut der AOK,
5 Köln,
Machabäerstraße 19–27

Dr. med. Hermann Jung,
Betriebsarzt der Universität Köln,
5 Köln-Lindenthal,
Classe-Kappellmann-Str. 1a

Prof. Dr. med. Hans-Wolfgang Kayser,
bei den Klinischen Anstalten der Rhein.-Westfl. Techn.
Hochschule,
51 Aachen,
Goethestraße 27–29

Dr. med. Hans Küpper,
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH,
517 Jülich 1

Prof. Dr. med. Heinrich Kutzim,
5 Köln,
Joseph-Steltmann-Straße,
Nuklearmedizinische Abteilung der Universitätskliniken

Doz. Dr. med. Friedrich Ritzl,
Kernforschungsanlage Jülich GmbH,
517 Jülich 1

Dr. med. Kurt Runge,
Strahlenschutzarzt der Universität Bonn,
53 Bonn,
Wilhelmsplatz 7

Dr. med. Josef Schmitt,
Kreisobermedizinaldirektor,
Gesundheitsamt des Kreises Köln,
5 Köln,
St.-Apern-Str. 25

Dr. med. Wolfgang Stockhausen,
516 Düren,
Wirteltorplatz 12

Dr. med. I. Stosberg,
Werksarzt der Rhein. Olefinwerke GmbH.,
5047 Wesseling/Köln,
Talweg 26

Dr. med. Otto Tuschy,
Hauptamtlicher Bundesbahnoberarzt,
5 Köln 1,
Am alten Ufer 35

Dr. med. Elmar Waterloh,
Hochschularzt der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule,
51 Aachen,
Roermonder Str. 7

Dr. med. Georg Zerlett,
5021 Königsdorf,
Meisenweg 3

Regierungsbezirk Münster:

Dr. med. Karl Herweg,
Chemische Werke Hüls AG.,
437 Marl

Dr. med. Werner Jacob,
Bahnarzt,
44 Münster,
Hittorfstraße 21

Prof. Junge-Hülsing,
Medizinische Klinik der Universität Münster,
44 Münster

Dr. med. Kurt Krautzun,
425 Bottrop,
Knappschafts Krankenhaus

Dr. med. Lambert Menke,
Clemens-Hospital,
44 Münster,
Duesbergweg

Dr. med. C. Montag,
439 Gladbeck,
St.-Barbara-Hospital,
Barbarastraße 1

Prof. Dr. med. Werner Rube,
435 Recklinghausen,
Westerholter Weg 82

Dr. med. Otfried Schmidt,
Fa. Scholven Chemie AG,
466 Gelsenkirchen-Buer,
Uhlenbrockstraße 14

Dr. med. Anton German Schmitt,
Medizinische Klinik der Universität Münster,
44 Münster

Dr. med. Wolfgang O. Schröder,
427 Dorsten,
Katharinenstraße 12

Dr. med. Henning Vosberg,
Med. Klinik der Universität Münster,
44 Münster

Dr. med. Heinz Wiesmann,
465 Gelsenkirchen,
Knappschafts Krankenhaus

Dr. med. Kurt Althaus,
Ltd. Medizinaldirektor,
44 Münster,
Gesundheitsamt der Stadt Münster

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsräte
K.-H. Baranowski
H.-J. Kanne
Dr. P. Meyer

zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat K.-H. Hartmann zum Oberregierungs-
baurat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat B. Ehlers

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Obersteuerrat H. Appel zum Regierungsrat beim Finanzamt
Rheydt

Obersteuerrat K. Nuhn zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Obersteuerrat K. Heymel zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektor W. Heßler zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat K.-J. Wolff zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsräte
H. Bay
H. Saul
P. Wolff

zu Oberregierungsräten

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsrat W. Hartig zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Oberregierungsrat Dr. W. Theis zum Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Oberregierungsrat F. K. vom Berg zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. W. Willemsen zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsrätin B. Claus zur Oberregierungsrätin

Finanzamt Mülheim/Ruhr:

Regierungsdirektor Dr. W. Horstmann zum Finanzamtsdi-
rektor

Finanzamt Solingen-West:

Regierungsdirektor H. Pogt zum Finanzamtsdirektor beim
Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Finanzamt Viersen:

Regierungsrat z. A. B. Pesch zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Regierungsrat K. Barfuss zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Wesel:

Regierungsoberbauamtsrat H. Günther zum Regierungs-
baurat

Finanzbauamt Krefeld:

Regierungsoberbauamtsrat H. Berghof zum Regierungs-
baurat

Finanzamt Bonn-Innenstadt:

Regierungsrat Dr. H. Gerbener zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte:

Regierungsrat H. Fischer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Siegburg:

Regierungsrat J. H. Weber zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Düren:

Oberbergrat H. Niederau zum Regierungsbaudirektor

Finanzamt Bottrop:

Regierungsrat z. A. Dr. J. Lammerding zum Regierungsrat

Finanzamt Herne:

Obersteuerrat W. Villis zum Regierungsrat

Finanzamt Warendorf:

Regierungsrat W. Könemann zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Dortmund:

Regierungsbaurat H. E. Schwenke zum Oberregierungs-
baurat

Landesfinanzschule:

Leitender Regierungsdirektor Dr. W. Schlutius zum Direk-
tor der Landesfinanzschule NW

Oberregierungsrat H. Stümpel zum Regierungsdirektor

Staatshochbauamt für die Universität Bochum:

Regierungsbaurat z. A. R. Lenk zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf:

Regierungsbaurat z. A. H. Wagner zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident Köln:

Regierungsbaurat H. Teepe zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt Aachen:

Regierungsbaurat z. A. E. Reitz zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Münster:

Regierungsbaurat z. A. W. Vollmer zum Regierungsbaurat

**Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbau-
ten NW – Außenstelle Münster –:**

Regierungsbaurat z. A. U. Schwarz zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat Dr. O. Badelt an das Finanzamt Essen-
Ost

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrat B. Rieger an das Finanzamt Köln-Land

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsdirektor Dr. R. Müller-Dietz an das Finanzamt
Essen-Nord

Regierungsrat H. Piltz an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Kempen:

Regierungsrat P.-C. Möller an das Finanzamt Lübeck

Finanzamt Krefeld:

Oberregierungsrat Dr. K.-D. Dietz an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Regierungsrat K. Dewitz an das Finanzgericht Münster

Finanzamt Siegburg:

Oberregierungsrat A. Klandt an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Finanzamt Bochum:

Regierungsrat L. Stroetmann an das Finanzamt Hamm

Finanzamt Hamm:

Regierungsrat F. Fliege an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Münster-Stadt:

Finanzamtsdirektor Dr. R. Plückebaum als Leitender Regiergungsdirektor an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Siegen:

Oberregierungsrat Dr. K.-E. Dunkel an das Finanzamt Hamm

Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW:

Oberregierungsrat H. Strohschein zum Bundesministerium der Finanzen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Oberregierungsrat A. Schmidt

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf:

Oberregierungsrat K. Rothe

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach:

Regierungsdirektor Dr. W. Rückert

Oberfinanzdirektion Köln:

Leitender Regierungsdirektor K. Irmer

Oberfinanzdirektion Münster:

Leitender Regierungsdirektor Dr. H. Gruß

Finanzamt Rheydt:

Oberregierungsrat T. Reiff

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Finanzamtsdirektor K. Wohlgemuth

Finanzamt Arnsberg:

Regierungsrat G. Spiewak

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt:

Finanzamtsdirektor E. Bergner

Es ist verstorben:

Finanzamt Erkelenz:

Regierungsrat J. Jansen

– MBl. NW. 1974 S. 388.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Oberregierungsrat H. Wernicke zum Regiergungsdirektor

Oberamtsrat L. Jürgen zum Regierungsrat.

– MBl. NW. 1974 S. 389.

**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei**

**Kreisbeschreibung
„Der Rheinisch-Bergische Kreis“**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chfs der Staatskanzlei
v. 19. 3. 1974 – II A 4 – 22.23

In der im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom Zentrallausschuß für Deutsche Landeskunde herausgegebenen Schriftenreihe nordrhein-westfälischer Kreisbeschreibungen ist als weiterer Band

„Der Rheinisch-Bergische Kreis“

erschienen. Mit diesem Werk liegt eine umfassende mit 49 meist mehrfarbigen Karten und zahlreichen Abbildungen ausgestattete landeskundliche Beschreibung vor.

Der Inhalt erstreckt sich u. a. auf den geografischen Raum, seine geschichtlichen Grundlagen, Bevölkerung, Siedlungen, Bau- und Kunstdenkmäler, Wirtschaft und Verkehr, Zentrale Orte und ihre Einzugsbereiche, Verwaltungsstruktur einschl. Gesundheits- und Schulwesen sowie Forschungsgeschichte. Die Beschreibung wird ergänzt durch eine Übersicht über das Schrifttum, einen statistischen Anhang sowie ein Namenverzeichnis nebst Sachregister.

Die Kreisbeschreibung kann beim Wilhelm Stollfuß Verlag, 53 Bonn, Dechenstraße 7–11, zum Preise von 42,- DM/Stck. bezogen werden.

– MBl. NW. 1974 S. 389.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 – Februar 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzüglich Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	58	Vereinbarung mit den evangelischen Landeskirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen; Änderung v. 22./29. 12. 1969	92
Genehmigungsverfahren bei Unterrichtsmaterialien für Schüler bzw. integrierte Unterrichtseinheiten für Lehrer und Schüler, die nicht Verlagserzeugnisse sind. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 1. 1974	59	Bekanntmachung der Neufassung der Vereinbarung mit den evangelischen Landeskirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen v. 17. 1. 1974.	92
Schülerunfallversicherung; hier: Durchführung der Unfallverhütung in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1974	60	Ausbildungseinrichtungen für den gehobenen Bibliotheksdienst an öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 3. 10. 1973	96
Verfahren bei der Aufnahme in Sonderschulen und beim Übergang von Sonderschulen in allgemeine Schulen (Sonderschul-Aufnahmeverfahren-SAV). RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1973	62	Lernmittelfreiheit; hier: Lernmittelfreiheitsgesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567) mit den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 2. 1974	96
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Planungseinheit; Pflichtbindungen und Wahlmöglichkeiten in den Jahrgangsstufen 12/13. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 1. 1974	76	II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Regelungen zum Latinum und Graecum. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 1. 1974	76	Personalnachrichten	98
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK). RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1974	77	Verfassung der Deutschen Sporthochschule Köln; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 1. 1974	99
Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; hier: Nähere Bestimmungen für Absolventen von höheren Fachschulen, Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen gemäß § 14 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 3. 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1973 (GV. NW. S. 567). VwVO d. Kultusministers v. 21. 12. 1973	77	Graduierungssatzung der Gesamthochschule Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 1. 1974	99
Stundentafeln für zweijährige Berufsfachschulen, die zur Fachoberschulreife führen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 1. 1974	77	Verfassung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 1. 1974	102
Schwimmeisterprüfung Herbst 1974. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 1. 1974	78	Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 1. 1974	103
Lehrgänge im Schulsport für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1974	78	Verfassung der Pädagogischen Hochschule Rheinland; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 1. 1974	103
Schwimmen und Baden mit Schülern; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1974	79	B. Nichtamtlicher Teil	
Prüfungsordnung für Abendrealschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 1. 1974	79	Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	107
Anerkennung der Deutschen Schule Genua als Deutsche Auslandsschule, die zur Reifeprüfung führt. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 1. 1974	90	Arbeitskreis für Schulmusik und Allgemeine Musikpädagogik (AFS)	109
Verkehrserziehung in der Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 12. 1973	90	Deutsches Archäologisches Institut – Pompeji – Kursus 1974	110
		Medien als Partner	110
		Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V.	110
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Dezember 1973 bis 25. Januar 1974	110
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. Januar bis 31. Januar 1974	113

– MBl. NW. 1974 S. 390.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.